

Gewerkschaftliche Zugangsrechte in Zeiten der Digitalisierung

Tagung des Hugo-Sinzheimer-Instituts

Frankfurt Juni 2019

Micha Heilmann

Du und die NGG.

Deine Arbeit. Unsere Stärke.

Übersicht

- » Zugang zum Betrieb?
- » Stand der Dinge
 - » Zugangsrecht im Rahmen der Betriebsverfassung
 - » Autonomes Zugangsrecht - Recht der Gewerkschaften Art. 9 Abs. 3 GG
- » Zugang wozu im Zeitalter der Digitalisierung – was wäre neu zu regeln?
 - » Home-Office; App-basierte Arbeit
- » Fragen und Probleme

Zugang zum Betrieb - Stand der Dinge



- » Zugangsrechte dem BetrVG
 - » z.B. Einberufung von Betriebsversammlung zur Wahl eines Betriebsrates § 17 Abs. 3 BetrVG
 - » Teilnahme an Betriebsratssitzungen, Betriebsversammlungen
- » Voraussetzungen im BetrVG geregelt,
 - » Ausgestaltung durch die Rechtsprechung (Anmeldung, Auswahl der Personen usw.)

Zugang zum Betrieb - Stand der Dinge



- » Autonomes Zugangsrecht
- » Basis Art. 9 Abs. 3 GG
- » Alte Rechtsprechung: beschränkt auf das, was zur Aufrechterhaltung der Koalition (=Gewerkschaft) unerlässlich sein
- » Folge: keine betriebsfremden Personen

Zugang zum Betrieb - Stand der Dinge



» Kehrtwende des Bundesverfassungsgerichts 1995 – Haribo-Fall

„Der Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG beschränkt sich nicht auf diejenigen Tätigkeiten, die für die Erhaltung und die Sicherung des Bestandes der Koalition unerlässlich sind; er umfasst alle koalitionsspezifischen Verhaltensweisen. Dazu gehört die Mitgliederwerbung durch die Koalition und ihre Mitglieder“

BVerfG – 1 BvR 601/92 v. 14.11.1995

Zugang zum Betrieb - Stand der Dinge



- Grundsätzliches Zutrittsrechts zum Betrieb um dort Mitgliederwerbung zu betreiben, auch durch Betriebsfremde
- Einschränkungen durch „verfassungsrechtlich geschützte Belange“ des Arbeitgebers möglich
 - BAG v. 28.2.2006 – 1 AZR 460/04
- Beschränkung auf i.d.R. einmal pro Halbjahr ohne Begründung, häufiger mit konkreter Begründung
 - BAG v. 26.10.2010 – 1 AZR 179/09
- Jeweils ausdrücklicher Hinweis auf Auftrag des Gesetzgebers zur Regelung und dessen

Zugang zum Betrieb - Stand der Dinge



- » Versand von E-Mails zu Werbezwecken an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Arbeitnehmerinnen auch ohne Zustimmung der Arbeitgeberin oder der Arbeitnehmerin möglich
- » Arbeitgeberin muss dulden, Empfängerin muss nicht gefragt werden
- » BAG v. 20.01.2009 – 1 AZR 515/08

Zugang wozu im digitalen Zeitalter

- » Wozu soll der Zugang gewährt werden, wenn große Teile, die Mehrheit oder alle Arbeitnehmerinnen im Home-Office arbeiten?
- » Fragen werden schon länger diskutiert - Blickwinkel: es gibt noch einen klassischen Betrieb
- » Anbindung an diesen - § 5 Abs. 1 BetrVG
 - » „unabhängig davon, ob sie im Betrieb, im Außendienst oder mit Telearbeit beschäftigt werden“
 - » Keine Zugang Wohnungen ohne Zustimmung
 - » Arbeitsschutz
- » Zugangsrecht von Gewerkschaften?

Zugangsrechte im digitalen Betrieb

Fragen und mögliche Lösungen



- » Zugang zum Intranet?
 - » Gewerkschaft von außen?
 - » Anspruch? Sicherheit?
 - » Zugang zum Intranet durch Gewerkschaft von außen ermöglicht mehr als das klassische Zugangsrecht
 - » Aber: Bei Betriebsratswahlen Pflicht zu Veröffentlichung der Einladung zur Betriebsversammlung
 - » Nutzung des Intranet durch Gewerkschaftsmitglieder im Betrieb?
 - » Einstellen von Flugblättern usw. zulässig;
- Gewerkschaftsrechte erfassen auch die Aktivitäten

Zugang wozu im digitalen Zeitalter?

- » Beispiel Essenslieferdienste – Foodora, Lieferando und Co.
- » Kommunikation zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin erfolgt fast ausschließlich über digitale Kanäle
- » Fahrer haben keine Arbeits- und Aufenthaltsräume
Aufenthaltsräume, Arbeitskleidung usw. wird über Paketdienste zugestellt
- » Arbeitsbeginn: Arbeitnehmer begeben sich in Startzone, die Radius von 500 Metern hat
- » einloggen in App der Arbeitgeberin, Beginn der Arbeit, Zuweisung von Liefertouren über App; Ende der Arbeit durch ausloggen,

Fragen und Probleme

- » **Problem Betriebsratswahl**
- » Wo ist der Betrieb?
 - » Leitungsmacht?
- » Bisher Aushang der Einladung zur Wahlversammlung im Betrieb durch Mitglieder im Betrieb
- » Anspruch der Gewerkschaft darauf, das Arbeitgeber an alle Arbeitnehmer Einladung verschickt
- » oder/und
- » Anspruch der Gewerkschaft bzw. von Arbeitnehmerinnen (§ 17 Abs. 3 BetrVG) auf Herausgabe aller E-Mail-Adressen (dienstlich oder privat) die zur Kommunikation im Rahmen der Arbeit (z.B. bei Home-Office) genutzt werden?

Fragen und Probleme

- » Wie kommen die Gewerkschaften an die E-Mail-Adressen, wenn der Betrieb ganz oder überwiegend digital ist?
 - » Frage war nicht Gegenstand des BAG-Verfahrens
 - » Anspruch auch aus Art. 9 Abs. GG??
- » Arbeitgeber darf dienstliche E-Mail-Adressen im Netz veröffentlichen, wenn dies notwendig ist, z.B. für Kundenservice
 - » Kein Recht auf Abschirmung vom Publikumsverkehr
 - » Bundesverwaltungsgericht 12.03.2008 2 B 131/07
 - » Berechtigtes Interesse oder Einwilligung?
 - » Wahrung berechtigter Interessen der Gewerkschaften

Fragen und Probleme

- » Auch Anspruch auf Herausgabe der privaten Telefonnummern, wenn diese einzige Verknüpfung zwischen Betrieb und Arbeitnehmer sind?
- » Anspruch auf Zugang zur App?

Fragen und Probleme

- » Neuprogrammierung der App um Zugang zu ermöglichen und/oder Kommunikation der Beschäftigten untereinander?
- » Nicht nur privacy by design sondern auch communication by design?